

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 28.

Dresden, den 13. December

1845.

Dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 4. December 1845.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer über das Allerhöchste Decret, das Regulative wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betr. (Besondere Berathung, §§. 6 — 17.)

Die Sitzung beginnt nach 11 Uhr mit der Verlesung des über die letzte Sitzung durch den Secretair Ritterstädt aufgenommenen Protocolls, in Gegenwart des Staatsministers v. Wietersheim und des Königl. Commissars D. v. Zobel, so wie in Gegenwart von sechs und dreißig Kammermitgliedern. Da gegen das verlesene Protocoll nichts erinnert wird, so wird dasselbe als genehmigt betrachtet und von den Kammermitgliedern v. Schönberg und v. Lüttichau mit vollzogen. Auf der Registrande stehen folgende Nummern:

1. (Nr. 146.) Protocoll extract der zweiten Kammer vom 1. December 1845, die Berathung über das Allerhöchste Decret, die auf das Jahr 1846 anzuordnende Erhebung der Steuern und Abgaben betr.

Präsident v. Carlowitz: Es ist das ein Gegenstand, der zur Competenz der zweiten Deputation gehört. Ich habe mir erlaubt, ihn bereits der zweiten Deputation vorläufig zuzutheilen, und ich frage die Kammer: ob sie dies genehmige? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 147.) Protocoll extract der zweiten Kammer vom 24., 25., 27., 28. und 29. November 1845, die Berathung über den Entwurf des Gesetzes, die Bestellung von Schiedsmännern betr.

Präsident v. Carlowitz: Es gehört dieser Gegenstand unbestritten zur Competenz der ersten Deputation, und ich frage also: ob sie ihn der ersten Deputation zuweisen wolle? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 148.) Mit der Unterschrift: „F. Müller, sächs. Communalgardist“ versiehene Eingabe d. d. Dresden den 30.

November 1845, in welcher der Genannte bezüglich des Verhaltens der Leipziger Communalgarde bei den Vorfällen des 12. August d. J., so wie bei deren Folgen, die Ständeversammlung bittet, eine ernste Bestrafung der schuldig zu befindenden Leipziger Communalgardisten zu beantragen.

Präsident v. Carlowitz: Diese Petition ist sehr kurz, ich kann sie sofort durch Vorlesen zur Kenntniß der geehrten Kammer bringen.

Der Unterzeichnete ist selbst Mitglied der sächsischen Communalgarden und ein aufrichtiger Freund dieses Instituts. Darum liegt ihm die Ehre und Würde desselben wahrhaft am Herzen. Vieles, was neuerdings unter der Communalgarde Leipzigs geschehen, hat ihn innig betrübt.

In der Nacht vom 12. August hat ein großer Theil der Communalgarde Leipzigs sich beklagenswerthen Verirrungen hingegeben. Der Geist der Insubordination war auch in den Tagen nach dem 12. August in Leipzig so groß, daß einer bekannten Adresse zufolge, nicht den Bürgern und Communalgarden der Stadt, sondern der Beredsamkeit eines gewissen Blum die Erhaltung der Ruhe zu verdanken war. Lob und Tadel, welches das Ministerium des Innern der Communalgarde Leipzigs zu erkennen gegeben hat, sind von dieser frech zurückgewiesen und dadurch ein Geist an den Tag gelegt worden, der mit dem Zwecke und der Würde des Instituts im offenen Widerspruch steht.

In der That erheischt wohl dessen Ehre und Würde in den Augen von ganz Europa ein strenges Gericht!

Möge es den hohen Ständen gefallen, allen ehr- und pflichtgetreuen Communalgardisten Sachsens, deren es noch Viele giebt, dadurch zu entsprechen:

„daß selbige bei der hohen Staatsregierung eine ernste Bestrafung der schuldig zu befindenden Leipziger Communalgardisten beantragen mögen.“

Präsident v. Carlowitz: Läge uns eine Beschwerde vor, welche die Leipziger Ereignisse zum Gegenstande hat, wie sie der zweiten Kammer vorliegt, so würde ich kein Bedenken tragen, diese Petition der Deputation, welcher jene Beschwerde zur Beurtheilung zugewiesen wäre, zuzuweisen; da dem aber nicht so ist, so wird freilich auf diese Eingabe nichts weiter zu thun sein, als sie hier auszulegen und, wenn nicht ein Mitglied sich bewogen finden sollte, sie zu der seinigen zu machen, dieselbe später an die zweite Kammer abzugeben. Ich glaube, die zweite Kammer wird sie dann wahrscheinlich mit dem Gegenstande, dessen ich beim Beginne meiner Bemerkung Er-